

---

# V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 10

Duisburg/Essen, den 30. März 2012

Seite 211

Nr. 36

---

## **Richtlinien zur Erstattung von Bewirtungs- und Repräsentationskosten an der Universität Duisburg-Essen**

**Vom 23. März 2012**

### **Allgemeines**

Unter dem Begriff „Bewirtungskosten“ werden Aufwendungen für auswärtige Bewirtungen sowie Aufwendungen für Speisen und Getränke innerhalb der Universität aus geschäftlichem Anlass verstanden. Auch die Gewährung von Aufmerksamkeiten in geringem Umfang wie Kaffee, Tee und Gebäck sind als Bewirtungskosten anzusehen.

Als „Repräsentationskosten“ sind alle Ausgaben anzusehen, die dazu dienen, den Bekanntheitsgrad der Universität Duisburg-Essen zu vergrößern und deren Außendarstellung zu verbessern.

Die Universität Duisburg-Essen hat alle Mittel, die ihr zur Verfügung gestellt werden - einschließlich der Drittmittel - unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ zu bewirtschaften. Das bedeutet, dass ein bestimmtes Ergebnis mit geringst möglichem Mitteleinsatz (Minimalprinzip = Sparsamkeitsgrundsatz) oder mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis (Maximalprinzip = Ergiebigkeitsprinzip) angestrebt wird.

Insbesondere in Zeiten nicht auskömmlicher Budgetzuweisungen durch das MIWF ist es zwingend erforderlich, dem Eindruck entgegenzuwirken, dass die Ausgaben für die vorgenannten Zwecke über dem Notwendigsten liegen.

Aus diesem Grunde sind die nachfolgenden Punkte unbedingt zu beachten und die Vorgaben einzuhalten.

### **Finanzierungsmöglichkeiten**

Grundsätzlich sehen die einschlägigen Rechtsvorschriften (Hochschulwirtschaftsführungs-Verordnung - HWFVO und Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen - LHO NRW in analoger Anwendung) eine Übernahme oder Erstattung von Bewirtungskosten nicht vor.

Aus diesem Grunde werden Ausgaben dieser Art wie auch andere Repräsentationsausgaben als „Ausgaben für außergewöhnlichen Aufwand“ nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze des Finanzministers getätigt.

Bis zum Haushaltsjahr 2005 wurden im Haushaltsplan hierfür gesondert Haushaltsmittel in Höhe von 21.500 € beim Titel 529 10 mit der Zweckbestimmung „Zur Verfügung des Rektors, des Senats und der Fachbereiche“ ausgewiesen. Eine Mehrausgabe bei diesem Titel wurde ausdrücklich ausgeschlossen.

Mit Erlass vom 26.06.2006, der weiterhin Anwendung findet, wurde seitens des MIWF klargestellt, dass diese Beschränkung der Ist-Ausgaben auf die vorgenannte Höchstgrenze auch in Zeiten der Hochschulfreiheit und dem damit einhergehenden Zuschusshaushalt weiterhin Bestand hat.

Des Weiteren ist es inzwischen gängige Praxis, dass eine Erstattung von Bewirtungs-/ Repräsentationskosten aus Drittmitteln zugelassen wird, sofern die Bestimmungen des Drittmittelgebers ein solches Handeln in seinen Zuwendungsbedingungen ausdrücklich vorsehen oder es sich um Drittmittel handelt, die keiner Nachweispflicht unterliegen (nachfolgend als „freie Drittmittel“ bezeichnet) und für die keine Zuwendungsbestätigung erteilt wurde. Für freie Drittmittel kann auf Wunsch des Drittmittelgebers eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden, sofern die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Spende im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz gegeben sind.

Zu beachten ist, dass die Finanzierung von Bewirtungskosten aus freien Drittmitteln, für die eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wurde, aus steuerlichen Gründen regelmäßig nicht zulässig ist.

Soweit Spendengelder für wissenschaftliche Tagungen, Vorträge, Veranstaltungen usw. verausgabt werden, ist es aus steuerlicher Sicht nicht zu beanstanden, wenn ein geringer Teil der Spenden auch für übliche Annehmlichkeiten und kleine Aufmerksamkeiten ausgegeben wird.

Hingegen darf eine Zuwendungsbestätigung nicht erteilt werden, soweit die Mittel zur Finanzierung von Repräsentationszwecken wie z.B. Festabende, Bankette, allgemeine Bewirtung und dergleichen ausgegeben werden, da die Spendengelder dann nicht mehr unmittelbar wissenschaftlichen Zwecken dienen.

Sofern freie Drittmittel, für die eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wurde, in Anspruch genommen werden sollen, ist auf jeden Fall im Vorfeld mit dem Bereich „Steuern“ im Sachgebiet „Finanzmanagement“ oder mit der Leitung des Sachgebietes "Forschungsförderung/Drittmittel" die Einordnung des Sachverhaltes im jeweiligen Einzelfall zu klären.

Im Rahmen der Hochschulfreiheit kann die Hochschule aus ihren liquiden Mitteln Zinseinkünfte erwirtschaften. Aus den so erwirtschafteten Mitteln, die keiner speziellen Zweckbindung unterliegen, wird aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 23.04.2008 jährlich einer Vielzahl von Hochschulbereichen ein dort festgelegter Betrag zum Zwecke der Erstattung von Bewirtungs-/Repräsentationskosten zur Verfügung gestellt.

## **Regelungen zu Bewirtungskosten**

### **1. Wann sind Bewirtungskosten erstattungsfähig?**

Eine Erstattung von Bewirtungskosten ist nur dann zulässig, wenn es im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Universität im Bereich der Forschung und Lehre oder auch in der Verwaltung im Einzelfall geboten ist, die auswärtigen Gäste der Universität zu bewirten. Das dienstliche Interesse muss in allen Fällen nachvollziehbar erkennbar sein.

Dies ist in der Regel gegeben, wenn Bewirtungen stattfinden im Rahmen:

- der Darstellung der Hochschule bzw. eines Bereiches (Öffentlichkeitsarbeit)
- der Pflege von Auslandsbeziehungen
- der Pflege von Industriekontakten zur Förderung des Technologietransfers,
- der Einwerbung von Drittmitteln und Kooperationen,
- von Studienabschlussfeiern,
- von Treffen mit Kooperationspartnern und Drittmittelgebern zu Projektbesprechungen und
- der Qualitätssicherung,

weil die Einladung des Gastes oder der Gäste im Interesse der Universität geboten ist. Zu beachten ist, dass sich die Anzahl der Hochschulbediensteten in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Gäste verhält. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen ein dienstliches Interesse nachvollziehbar erkennbar ist, kann davon abgesehen werden. Solche Ausnahmefälle können z.B. sein:

- Veranstaltungen zur elementaren Qualitätssicherung im Bereich der Lehre mit einer überdurchschnittlichen Anzahl an Personen und einem überdurchschnittlich langen Zeitfaktor oder
- Veranstaltungen zur elementaren Qualitätssicherung / Fortbildung im Bereich der Promotion mit einem überdurchschnittlich langen Zeitfaktor.

In diesen Fällen ist im Vorfeld die schriftliche Zustimmung der Dekanin / des Dekans einzuholen.

Auch für die Verausgabung der diesem Zweck dienlichen Mittel gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit uneingeschränkt. Hierzu wird auf die nachfolgenden Anweisungen zur maximalen Höhe der Auslagen hingewiesen.

## 2. Wann sind Bewirtungskosten nicht erstattungsfähig?

Generell und ausnahmslos sind Bewirtungskosten im Rahmen der nachfolgend, beispielhaft und nicht abschließend aufgeführten Anlässe nicht erstattungsfähig:

- interne Betriebsfeiern zu Weihnachten, zu Geburtstagen oder bei Betriebsausflügen etc.
- Verabschiedungen von Kollegen/innen
- interne Besprechungen zwischen Kollegen/innen
- Promotionsfeiern oder
- ähnliche Anlässe, bei denen der private Charakter deutlich im Vordergrund steht.

**Diese Regelung gilt auch in den Fällen, in denen der Geldgeber eine Inanspruchnahme seiner Mittel zur Bewirtung und Repräsentation zulässt.**

Kosten, die im Rahmen innerbetrieblicher Veranstaltungen, an denen ausschließlich Mitglieder der Hochschule i.S.d. § 9 Hochschulgesetz (HG) teilnehmen, sind nur in bestimmten Ausnahmefällen erstattungsfähig. Zu den Ausnahmen gehören die Fälle, in denen ein dienstliches Interesse nachvollziehbar schriftlich begründet vorliegt. Bei Sitzungen des Hochschulrates, des Rektorates und des Senates wird ein dienstliches Interesse unterstellt. Eine schriftliche Begründung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Auf nachfolgendes wird ausdrücklich hingewiesen:

Trinkgelder werden - auch wenn sie auf der Rechnung vermerkt sind - nicht von der Universität übernommen. Sie sind in voller Höhe vom Bewirtenden aus privaten Mitteln selbst zu tragen.

Sofern bei Bewirtungen innerhalb der Universität im Vorfeld Pfandgelder (z.B. beim Kauf von Getränken) gezahlt wurden und diese Pfandbeträge im Rechnungsbetrag enthalten sind, erfolgt die Kürzung des Erstattungsbetrages in entsprechender Höhe.

Weiterhin können Ausgaben für Geschenke an Bedienstete oder deren Angehörige aus Anlass eines Geburtstages, Dienstjubiläums, Weihnachten o.ä. nicht erstattet werden.

## 3. Welche formellen Anforderungen bestehen?

Es ist zu beachten, dass die beigebrachten Belege die Kriterien, welche die Finanzbehörden an diese stellen, erfüllen.

Die zu erfüllenden Kriterien sind:

- Der Bewirtungsoriginalbeleg ist maschinell erstellt.
- Er enthält die genaue Bezeichnung der verzehrten Speisen und Getränke.
- Das Datum, der Ort und der Rechnungsempfänger der Bewirtung sind ausgewiesen.
- Sowohl der Gesamtbetrag als auch der Betrag der Mehrwertsteuer sind ausgewiesen.
- Der Beleg ist vom Bewirtenden unterschrieben.
- Bei einem Gaststättennachweis sind die Anschrift und die Steuernummer angegeben.

Des Weiteren sind der Anlass und Zweck der Veranstaltung, der Teilnehmerkreis sowie das dienstlich begründete Interesse daran ausreichend schriftlich darzulegen.

## 4. Bis zu welcher Höhe sind Auslagen erstattungsfähig?

Grundsätzlich sind die Aufwendungen für Bewirtung auf das notwendige Maß zu beschränken. Die nachfolgend aufgeführten Richtwerte gelten als Anhaltspunkt für die obere Grenze. Für den Ausnahmefall deutlicher Überschreitungen (20% oder mehr über dem Richtwert) ist auf jeden Fall eine ausführliche Begründung erforderlich. Sofern dieser Begründung durch die für die Abrechnung zuständige Stelle nicht gefolgt werden kann, bleibt die Kürzung grundsätzlich erstattungsfähiger Aufwendungen auf den Richtwert vorbehalten. Aus diesem Grunde ist, sofern eine solche Überschreitung bereits in der Planung erkennbar wird, bereits im Vorfeld der Veranstaltung mit den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern des Sachgebietes „Innere Dienste, Einkauf“ die Begründetheit zu klären, sofern die Ausgabe aus dem Titel 529 10 erfolgen soll. Analog hierzu

ist bei Ausgaben über dem Richtwert, die aus freien Drittmitteln finanziert werden sollen, im Vorfeld mit den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern des Sachgebietes „Forschungsförderung/Drittmittel“ diesbezüglich Kontakt aufzunehmen.

Richtwerte:

Erfrischungen, Kaffee, Tee, Gebäck	max. 11,00 €
Stehempfänge	max. 21,00 €
Essen, Buffet incl. Getränke	max. 40,00 €

Die Richtwerte verstehen sich pro Teilnehmer und Tag.

**5. Woraus erfolgt die Finanzierung der Bewirtungskosten?**

Bei der Finanzierung aus Haushaltsmitteln kann dies ausschließlich aus dem Titel 52910 bei Kapitel 91215 erfolgen. Wie bereits unter Punkt 1. ausgeführt, ist die Höhe der maximal möglichen Ausgaben durch das MIWF strikt begrenzt. Mehrausgaben sind daher nicht zulässig.

Hier erfolgt die Abrechnung über das Sachgebiet „Innere Dienste, Einkauf“.

Bei den frei verfügbaren Drittmitteln und auch bei den Mitteln, die den Hochschulbereichen für diesen Zweck aus Zinseinkünften dort zur Verfügung gestellt werden, erfolgt eine Abrechnung über den Titel 54799 bei Kapitel 91004.

Die Abrechnung aus Drittmitteln erfolgt über das Sachgebiet „Forschungsförderung/Drittmittel“. Diesbezüglich wird auf die allgemeinen Regelungen zur Verausgabung von Drittmitteln verwiesen.

**Regelungen zu Repräsentationskosten**

Wie bereits oben ausgeführt, sind unter dem Begriff „Repräsentationskosten“ Ausgaben für solche Maßnahmen zu verstehen, deren Ziel es ist, die Außendarstellung zu verbessern und auf den Bekanntheitsgrad der Universität Duisburg-Essen zu erhöhen.

Hierunter fallen ebenfalls auch Gastgeschenke für auswärtige Besucher oder Geschenke im Rahmen von Einladungen, die an Vertreter der Universität Duisburg-Essen ausgesprochen wurden.

Die Abgabe von Werbegeschenken der Universität Duisburg-Essen an Universitätsangehörige und deren Angehörige aus Anlass von Dienstjubiläen, Geburtstagen u.ä. fallen nicht hierunter.

**Des Weiteren gelten auch hier die Grundsätze der Angemessenheit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie die übrigen zu den Bewirtungskosten gemachten Ausführungen sinngemäß.**

Gemäß dem Rektoratsbeschluss vom 19.05.2010 sind Kosten für die Anschaffung von Kaffeefullautomaten ebenfalls nicht als Repräsentationskosten erstattungsfähig. Eine Übernahme der Kosten aus Hochschulmitteln jedweder Art ist ausgeschlossen.

\*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Duisburg-Essen vom 15.02.2012.

Duisburg und Essen, den 23. März 2012

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
In Vertretung  
Klaus Peter Nitka